

A b w a s s e r b e s e i t i g u n g

S A T Z U N G

DER STADT IDAR-OBERSTEIN ÜBER DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE UND DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN SOWIE DEREN BENUTZUNG (ABWASSERSATZUNG) VOM 09. MÄRZ 1978

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.01.2008

(Seite 3 - 16)

UND

**ALLGEMEINE ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN FÜR ABWASSER (AEB)
VOM 09. MÄRZ 1978**

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.01.2016

(Seite 17 - 24)

MIT

**ANLAGE zu den "ALLGEMEINEN ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN FÜR ABWASSER (AEB)"
vom 09. MÄRZ 1978**

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.04.2026 – Preisänderung Entgelte für Fäkalschlamm und Grubenwasser
Stand: 01.04.2026 - PreisänderungBaukostenzuschuss

(Seite 25 - 29)

**STADTWERKE IDAR-OBERSTEIN
Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung – Bäder
Postfach 01 17 26, 55707 Idar-Oberstein
Georg-Maus-Str.2, 55743 Idar-Oberstein
Tel. (06781) 64-800, Telefax (06781) 64 864
eMail stadtwerke@idar-oberstein.de
internet www.idar-oberstein.de**

Satzung

der Stadt Idar-Oberstein über die Entwässerung
der Grundstücke und den Anschluss an die Öffentlichen Abwasseranlagen
sowie deren Benutzung
vom 09. März 1978

- Abwassersatzung -

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01. 01. 2008

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i. V. m. den §§ 2, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) hat der Stadtrat am 30.01.1978 für die Stadt Idar-Oberstein folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfasst auch die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben angesammelten Abwassers (Fäkalschlammabeseitigung).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben baut, betreibt und unterhält die Stadt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwässer und Leitungen für Regenwässer (Trennverfahren) oder eine Leitung zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) und Kläranlagen als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Zu den Abwasseranlagen nach Abs. 2 gehören:
 - a) das Abwasserrohrnetz, bestehend aus den in öffentlichen oder privaten Grundstücken verlegten Straßenleitungen, die dem Anschluss der Grundstücke dienen nebst Einrichtungen (Regenrückhaltebecken, Pumpwerken usw.) einschließlich der Anschlusskanäle,
 - b) die Sammelkläranlagen,
 - c) die von der Stadt zu unterhaltenden künstlich angelegten Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutz- und Regenwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - d) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgabe dieser Anlagen und Einrichtungen bedient.
 - e) Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (z. B. Versickerungsanlagen, Entwässerungsmulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen.
- (5) Die Stadt überträgt die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ihrem Eigenbetrieb "Stadwerke".

§ 2 Allgemeine Begriffe

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jeder im Stadtgebiet liegende zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere jedes Besitztum, dem eine Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen oder Tieren, so sind für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgebenden Vorschriften anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die anschlussberechtigten Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951, BGBl. S. 175), so handelt und haftet der nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter.
- (3) Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern (Abs. 2) alle zur Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück Berechtigten bzw. Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter, Gewerbebetriebe sowie alle, die der Abwasseranlage Abwasser zuführen.

II. Vorschriften über Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstückes ist -unter Beachtung der Einschränkungen in den §§ 4 und 9 - berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte - unter Beachtung der Einschränkungen in den §§ 5 und 9 - das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße (oder Straßenteil) grenzen, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Bei Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind, kann die Stadt auf Antrag einen Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen entstehenden Mehrkosten für den Anschluss, für Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen ist auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung abzuleiten.
- (4) Besteht für die Ableitung der Abwässer eines Grundstückes kein natürliches Gefälle, müssen Anlagen für die Hebung und Ableitung der Abwässer durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten hergestellt werden.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwasserrohrnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, müssen gegen Rückstau geschützt werden. Erweist sich eine eingebaute Rückstausicherungsanlage als nicht ausreichend, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Hebeanlage einzubauen.
Für Schäden, die durch den Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, können keine Ersatzansprüche an die Stadt gestellt werden.
- (6) Die Stadt kann bei Grundstücken, die an Gewässer angrenzen oder in deren Nähe liegen, verlangen, dass Einrichtungen geschaffen werden, die eine unmittelbare oder mittelbare Zuleitung der Regen-, unverschmutzten Ab- oder Spülwässer in die Gewässer ermöglichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (7) Der Anschluss kann versagt werden, wenn es sich um den Anschluss von bauaufsichtlich nicht genehmigten Bauwerken handelt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlagen dürfen Flüssigkeiten, Stoffe, Gase und Dämpfe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden oder die den in Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Außerdem sind Einleitungen, für die die nach der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen, untersagt.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- 1.1 Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können oder die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie die Bau- und Werkstoffe angreifen, wie z. B.:
Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Kehrlicht, Schlamm, Küchenabfälle, Borsten, Haut- und Lederabfälle, Zellstoffe, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. ä., Schlacht- und ähnliche Abfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester, Hefe und hefehaltige Rückstände aus der Obstverarbeitung, Kunstharze, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
- 1.2 feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröle, Karbid, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- 1.3 Jauche, Gülle, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen, Silagesickersaft und Molke;
- 1.4 Säuren, Laugen, Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, aus-gesprochen toxisch wirkende Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- 1.5 faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
- 1.6 farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- 1.7 Abfälle nach dem Abfallgesetz sowie schädliche und giftige Rückstände, z. B.:
Konzentrate und Halbkonzentrate, die Säuren oder alkalische Reagenzien, Cyan-, Chromat- und Schwermetallverbindungen von Kupfer, Zink, Nickel usw. enthalten.

Als Konzentrate im Sinne dieser Satzung gelten alle Rückstände in gelöster, halbgelöster oder ungelöster Form, wie sie bei der galvanotechnischen Behandlung, Be- und Verarbeitung von Leicht-, Schwer-, Halbedel- oder Edelmetallen unmittelbar anfallen, die mehr als 100 g/l gelöste Stoffe enthalten. Dazu zählen auch die Rückstände aus Anlagen, die der Vorbehandlung, wie Entzundern, Entfetten, Bondern dienen, sei es mittels fester anorganischer oder organischer Stoffe.

Als Halbkonzentrate im Sinne dieser Satzung gelten alle Rückstände, die primär bei der groben Beseitigung von Rückständen auf Werkstücken nach der unmittelbaren Behandlung, Be- und

Verarbeitung der im vorhergehenden Satz genannten Anlagen wie Standspülen, Standtauchbädern, Standoxidations- oder Reduktionsbädern anfallen und weniger als 100 g/l gelöste Stoffe enthalten.

Eine Konzentrationserniedrigung durch den Zusatz von Verdünnungswasser ist unzulässig.

1.8 aus gewerblichen Betrieben, Industriebetrieben oder sonstigen Betriebs- oder Arbeitsstätten eingeleitete

1.8.1 Abwässer, die am Auslauf einer betrieblichen Neutralisations- oder Entgiftungsanlage oder einer sonstigen ähnlichen Anlage oder

1.8.2 Abwässer, die unmittelbar nach der Herstellung, Behandlung, Be- oder Verarbeitung von Produkten oder

1.8.3 sonstige Abwässer, die an der Übergabestelle zu den Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 4

den nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen bzw. die nachstehenden Werte überschreiten:

1.8.4 Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35 Grad C
- b) pH-Wert: wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

1.8.5 schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 250 mg/l

1.8.6 Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
- b) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409, Teil 18) 10 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409, Teil 14) 1 mg/l
- d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

1.8.7 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	0,1 mg/l
Barium	(Ba)	0,5 mg/l
Blei	(Pb)	0,5 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,2 mg/l
Chrom 6wertig	(Cr)	0,1 mg/l
Chrom	(Cr)	0,5 mg/l
Cobalt	(Co)	1 mg/l
Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
Nickel	(Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Selen	(Se)	1 mg/l
Silber	(Ag)	0,1 mg/l
Zink	(Zn)	2 mg/l
Zinn	(Sn)	2 mg/l
Aluminium	(Al)	keine Begrenzung
Eisen	(Fe)	soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

1.8.8 Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	5 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
Sulfid	(S)	1 mg/l
Sulfit	(SO ₃)	50 mg/l
aktives Chlor oder andere Oxidationsmittel	(Cl ₂)	0,5 mg/l

1.8.9 Organische Stoffe

a) wasserdampf-flüchtige halogen-freie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass das Abwasser nach Einleitung in die städt. Abwasseranlagen visuell nicht gefärbt erscheint.

1.8.10 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986
z. B. Natriumsulfid,
Eisen-II-Sulfat

100 mg/l

- 1.9 Die Stadt ist berechtigt, in der Regel 4 x im Jahr, bei Verstößen jedoch nach Bedarf, Abwasseruntersuchungen durchzuführen, um die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung zu überwachen. Diese Untersuchungen können auch periodisch erfolgen. Die Gebühr für die Abwasseruntersuchungen wird in der Satzung über Abwasseruntersuchungen und die Erhebung von Gebühren für Abwasseruntersuchungen geregelt.
Die Stadt kann verlangen, dass bei gewerblichen oder Industriebetrieben Vorrichtungen für Probeentnahmen des Abwassers eingebaut werden. Den Bediensteten der Stadt ist zu jeder Zeit, in der Abwasser anfällt oder anfallen kann, der Zutritt zu den Probeentnahmestellen und die Entnahme von Abwasserproben zu gestatten.
- 1.10 Die Abwasseruntersuchung erfolgt nach den DIN-Vorschriften bzw. nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder einem gleichwertigen Verfahren.
- 1.11 Zu untersuchen ist im Regelfall eine qualifizierte Stichprobe, die mindestens fünf Stichproben umfasst, welche in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und dann gemischt werden. In begründeten Ausnahmefällen genügt die Stichprobe.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Fette in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Dies gilt auch für vorhandene Abscheider.
Diese Abscheider müssen der DIN-Richtlinie 4040, 4041, 1999 bzw. 4043 entsprechen. Der Einbau von Abscheideranlagen ist genehmigungspflichtig.
Der Anschlussberechtigte hat diese Anlagen zu unterhalten und in regelmäßigen Abständen entleeren zu lassen. Der Nachweis ist über den Begleitschein als Beleg der Beseitigung von Abfällen (§ 11 Abs. 3 AbfG) zu erbringen und den Stadtwerken unaufgefordert vorzulegen.
In Abweichung der DIN 4041 ist in Speisegaststätten ab 100 Essen je Tag der Einbau eines Abscheiders erforderlich.
- (4) Besteht zwischen der Abwasserleitung, in die die Abwässer des Grundstückes eingeleitet werden, und der Sammelkläranlage (§ 1 Abs. 4 Buchstabe b) noch keine Verbindung, dürfen Abwässer nur nach Vorbehandlung in einer Grundstückskläreinrichtung (§ 9) eingeleitet werden.
- (5) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen, um eine Beeinträchtigung der Abwasseranlagen zu vermeiden. Absatz 7 bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall die Abnahme von Abwasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken sowie die Grenzwerte einzelner Parameter abweichend von Abs. 1 festsetzen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist; dies gilt insbesondere, wenn es zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage oder zur Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften oder Auflagen notwendig ist.
- (6) Wenn sich Art oder Menge der Abwässer, insbesondere der gewerblichen Abwässer ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (7) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 5 und Abs. 6) nicht aus, kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwässer versagen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage trägt.
- (8) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Abwässer dürfen erst in das Abwassernetz eingeleitet werden, wenn die Anschlussleitung und die Grundstücksentwässerungseinrichtungen von den Stadtwerken mängelfrei abgenommen worden sind.

- (10) Bei Anfall von Abwasser nach Abs. 1 Ziffer 1.8 ist der Betriebsinhaber für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich, es sei denn, der Stadt ist ein qualifizierter Betriebsbeauftragter mit dessen Zustimmung schriftlich gemeldet worden. Das Einverständnis des Beauftragten muss ebenfalls schriftlich der Stadt vorgelegt werden. Wird die Bestellung zum Betriebsbeauftragten zurückgenommen, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (11) Auf Antrag kann die Stadt auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf zulassen:
- a) dass die Parameter
- Temperatur (Abs. 1, Ziffer 1.8.4, Buchst. a)
 - pH-Wert (Abs. 1, Ziffer 1.8.4, Buchst. b) und
 - Sulfat (Abs. 1, Ziffer 1.8.8)
- abweichend von Abs. 1, Ziffer 1.8.1 und Ziffer 1.8.2 am Einlauf in die städtische Abwasseranlage einzuhalten sind, wenn dadurch keine Gefahr für die städt. Abwasseranlagen zu besorgen ist und eine entsprechende Probeentnahmestelle vorhanden ist oder eingerichtet wird;
- b) gegen Berechnung eines Zuschlages zum Abwasserentgelt einen höheren Wert für Sulfat (Abs. 1, Ziffer 1.8.8), wenn es nach den techn. Verhältnissen ohne Gefahr für die Abwasseranlagen möglich ist.
- (12) Wasser aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Anderes Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Kühlwasser darf nur eingeleitet werden, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.
- (13) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (14) In die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung darf Schmutzwasser oder belastetes Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes (§§ 3 und 4) sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen:
- a) sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
- b) wenn es an eine kanalisierte Straße (Straßenteil, Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer kanalisierten Straße hat.
- Die Stadt kann auch den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage verlangen, wenn nur die Voraussetzungen von Buchstabe a) erfüllt sind, dem Grundstückseigentümer eine Anschlussmöglichkeit nachgewiesen wird und der Anschluss im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Dies gilt insbesondere
- a) bei der Erschließung von neuen Gebieten
- b) wenn eine Niederschlagswasserbewirtschaftung vorgeschrieben ist und eine Durchleitung von unbelastetem Niederschlagswasser von Nachbargrundstücken zur ordnungsgemäßen Ableitung erforderlich ist.
- (3) (aufgehoben)
- (4) (aufgehoben)

- (5) (aufgehoben)
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich bekannt, für welche kanalisierten Straßen der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschriften wirksam geworden ist. Die Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung.
- (8) Werden die Abwasseranlagen nachträglich für die Aufnahme der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen.
- (9) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (11) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt unbelastetes Niederschlagswasser, wenn es an Ort und Stelle des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 7 Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 erwähnten und unter Beachtung von § 9 - durch eine Anschlussleitung in die Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt unbelastetes Niederschlagswasser, wenn es an Ort und Stelle des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann aufgrund eines schriftlichen Antrages von der Stadt ausgesprochen werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Den Anträgen sind Pläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

- (2) Die Befreiung darf nur widerruflich und nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Grundstückseigentümer die hygienische Unbedenklichkeit der von ihm betriebenen Kläreinrichtung nachweist.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Kläreinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und regelmäßig gewartet werden und der anfallende Schlamm unter Beachtung der wasser- und seuchengesetzlichen Vorschriften beseitigt wird.

§ 8a Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal mit der Straßenleitung verbunden sein und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Grundstück weitere Anschlusskanäle erhalten, deren Herstellungskosten der Grundstückseigentümer zu tragen hat.

- (2) Bei besonderen Verhältnissen behält sich die Stadt vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Benutzung der gemeinsamen Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.
- (3) Die Stadt trifft nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Entscheidung über Zahl, Ort, Lage und lichte Weite des Anschlusskanals; Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Gleiche gilt auch, wenn mehrere Anschlusskanäle vorhanden sind; hierzu entscheidet die Stadt auch, für welche der Grundstückseigentümer kostenpflichtig ist.
- (4) Der Anschlusskanal geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Übergabeschacht, wenn dieser bis zu 1 m hinter der Grundstücksgrenze liegt. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Sie soll möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, liegen.
- (5) Der Anschlusskanal mit Reinigungsöffnung kann bereits beim Neubau von Erschließungsanlagen auf unbebaute anschließbare Grundstücke verlegt werden; die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden und sind zur Kostenerstattung verpflichtet.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die Stadt ist Eigentümerin der Anschlusskanäle. Dies gilt nicht für Anlagen zur Hebung und Ableitung des Abwassers nach § 4 Abs. 4. Befindet sich die erste Reinigungsöffnung auf einem öffentlichen Straßengrundstück, so endet das Eigentum der Stadt unmittelbar vor der Außenwand dieser Reinigungsöffnung.
- (8) Der Stadt obliegt die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und ggf. Beseitigung der in ihrem Eigentum stehenden Anschlusskanäle.

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu erstatten für:

1. die Herstellung des Anschlusskanals,
 2. die Veränderung des Anschlusskanals, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat der Stadt jeden Schaden am Anschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.

Außerhalb von Gebäuden ist ein Grundstücksstreifen von 3,0 m Breite - die Leitung ist Mittellinie des Streifens - von jeglicher Bebauung - auch Stützmauern und Treppen - sowie Bepflanzung mit Sträuchern oder Bäumen frei zu halten. Zulässig ist eine Oberflächenbefestigung mit einfachem Plattenbelag, Verbundpflaster oder Asphalt wie bei öffentlichen Gehwegen üblich. Geländeaufschüttungen sind nicht zulässig, es sei denn, die Stadt stimmt vorher zu.

Kommt der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er den dadurch beim Betrieb, bei der Unterhaltung oder Erneuerung des Anschlusskanals entstehenden Mehraufwand der Stadt zu ersetzen.

- (10) Anschlusskanäle und Schächte sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (11) Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Stadt einen vorläufigen Anschlusskanal zulassen. Die Kosten für diesen und für den endgültigen Anschlusskanal trägt in jedem Falle der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann bei vorläufig verlegten Anschlusskanälen ihre Unterhaltungsverpflichtung einschränken oder ausschließen.

- (12) Die Übergabe des Abwassers erfolgt mit der Einleitung in den Anschlusskanal.
- (13) Abwasser darf erst eingeleitet werden, sobald der Anschlusskanal von der Stadt zur Benutzung freigegeben wurde.
- (14) Abwasser wird grundsätzlich nur von demjenigen Grundstück übernommen, für das der Anschluss besteht. Einleitungen von Abwässern aus anderen Grundstücken sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet.
- (15) Abwasser darf nicht unter Druck in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

§ 8 b

Niederschlagswasserbewirtschaftung

- 1) Der Grundstückseigentümer hat die Festlegungen des Bebauungsplanes zu beachten und die dort vorgeschriebenen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (z. B. Versickerungsmulden und Retentionszisternen) herzustellen, zu benutzen und zu unterhalten sowie die von der Stadt herzustellenden Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 4 Ziffer e) gehören, zu dulden.
- 2) Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen kann die Stadt auch in sonstigen Gebieten unter Beachtung der technischen Möglichkeiten den Einbau und den Betrieb von Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und -rückhaltung (z. B. Mulden und Retentionszisternen) vom Grundstückseigentümer verlangen.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat die Ableitung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wie auch die Durchleitung des auf den Nachbargrundstücken anfallenden Niederschlagswassers zu gewährleisten. Verrohrungen der Mulden sind nicht zulässig.
- 4) Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und die Unterhaltung der Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, die ausschließlich der Entwässerung seines Grundstückes dienen. Er ist ferner unterhaltungspflichtig (z. B. Reinigungs- und Mäharbeiten) für die Entwässerungsmulden nach § 1 Abs. 4 Ziffer e), die über sein Grundstück oder entlang seiner Grundstücksgrenze verlaufen.
- 5) Die Stadt trägt die Kosten der Herstellung, Instandhaltung und Instandsetzung für die Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 4 Ziffer e) gehören.
- 6) Die Stadt überwacht die ordnungsgemäße Herstellung, den Betrieb und die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.
- 7) Der Grundstückseigentümer hat das verzögerte Abfließen des in der Zisterne gesammelten Niederschlagswassers aus dem Retentionsraum zu gewährleisten.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Für Kläreinrichtungen auf Grundstücken gelten die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Grundstückseigentümer muss eine Einzelkläranlage (§ 5 Abs. 4) oder Vorrichtungen zur Abscheidung und Unschädlichmachung von Stoffen (§ 5 Abs. 3) auf seine Kosten herrichten, betreiben und ordnungsgemäß unterhalten, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5),
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,

- d) in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen, weil keine Verbindung zwischen Abwasserleitung und öffentlicher Kläranlage besteht.
- (3) Der Überlauf aus den Grundstückskläreinrichtungen nach Abs. 2 darf ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und nur dann an die Abwasserleitung angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend den genehmigten Plänen unschädlich gemacht wird.
- (4) Einzelkläranlagen sind nur widerruflich als Provisorium zuzulassen mit der Maßgabe, dass sie auf Kosten der Anschlussberechtigten zu entfernen sind, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt und die Verbindung mit einer Sammelkläranlage (§ 1 Abs. 4 Buchst. b) hergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für bestehende Einzelkläranlagen.
- (5) Vor Anlegung von Grundstückskläreinrichtungen nach Abs. 2 hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- (6) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlagen (§ 6 Abs. 8) hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden ober- und unterirdischen Einzelkläranlagen, wie alte Kanäle, Sickerungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 9 a **Fäkalschlambeseitigung**

- (1) Die Bestimmungen über die Fäkalschlambeseitigung gelten für alle Grundstücke, auf denen Abwasser nach § 51 Abs. 1 LWG anfällt und für die die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist, wenn
- a) ein Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 und 2 an die leitungsgebundene Abwasseranlage nicht besteht,
- b) eine Vorbehandlung der Abwässer nach § 5 Abs. 4 in einer Grundstückskläreinrichtung (§ 9) erforderlich ist oder
- c) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 ausgesprochen wurde.
- (2) Von der Fäkalschlambeseitigung sind die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung, die nicht an die leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen oder anschließbar sind, für ihr häusliches oder sonstiges betriebliches Abwasser befreit, soweit sie dieses gemeinsam mit dem durch die Viehhaltung anfallenden Abwasser sammeln, auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden aufbringen und eine wesentliche Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Eigentümer der Grundstücke, welche der Fäkalschlambeseitigung unterliegen, sind verpflichtet, Hauskläranlagen oder Abwassergruben zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten (Anschlusszwang). Die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer sind den Hauskläranlagen oder Abwassergruben zuzuführen und die festen Stoffe für die Fäkalschlambeseitigung zu sammeln (Benutzungszwang).
- (4) Für das Sammeln der Abwässer in den Hauskläranlagen oder Abwassergruben gilt § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 entsprechend.
- (5) Die Stadt bestimmt die Art der weiteren Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers.
- (6) Eine Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes und sonstigen Abwassers durch den Grundstückseigentümer ist nicht zulässig, ausgenommen
- a) bei Befreiung nach Abs. 2,
- b) bei ausdrücklichen Befreiungen nach § 53 Abs. 2 LWG oder
- c) eine Beseitigung des in Hauskläranlagen vorbehandelten Abwassers (Überlauf) durch Versickern ist wasserrechtlich genehmigt.
- (7) Das Entleeren der Hauskläranlagen und Gruben und die Abfuhr des Fäkalschlammes wird durch die Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten besorgt.

- (8) Das Entleeren und die Abfuhr hat in der Regel einmal jährlich zu erfolgen. Die Stadt bestimmt den Termin durch schriftliche Benachrichtigung der Grundstückseigentümer.
- (9) Bei Bedarf oder mit Anforderung des Grundstückseigentümers bei der Stadt erfolgen weitere Entleerungen und Abfahren. Notwendige Entleerungen sind durch die Grundstückseigentümer anzuzeigen.
- (10) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass zum fest-gesetzten Zeitpunkt entleert werden kann.

§ 10 Überwachung

Die Stadt ist berechtigt, die Einhaltung dieser Satzung sowie der bei Genehmigungen auferlegten Bedingungen zu überwachen und ggf. die notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 11 Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Tarife -

Weitere Einzelheiten über die Art des Anschlusses und die Benutzung der öffentlichen Abwasser-anlagen sowie über die für den Anschluss und Benutzung zu erhebenden Entgelte regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadt Idar-Oberstein vom 09. 03. 1978 sowie die dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen der Anlagen, die öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind. Änderungen bedürfen ebenfalls der öffentlichen Bekanntmachung. Für die Übernahme und Beseitigung des Fäkalschlammes wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten werden in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) geregelt.

§ 12 Ahndung von Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) handelt, wer als Anschluss- oder Benutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Bestimmungen der Satzung
 - a) § 4 - Begrenzung des Anschlussrechts
 - b) § 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts
 - c) § 6 - Anschlusszwang
 - d) § 7 - Benutzungszwang
 - e) § 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - f) § 9 - Grundstückskläreinrichtungen
 - g) § 9a Abs. 3 - Anschluss- und Benutzungszwang der Fäkalschlammeseitigung
 - h) § 9a Abs. 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts der Fäkalschlammeseitigung
 - i) § 9a Abs. 6 - Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes
 - j) § 9a Abs. 9 - Verletzung der Anzeigepflicht
 - k) § 8b - Niederschlagswasserbewirtschaftungoder einer aufgrund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Satz 3 der GemO vom 14.12.1973 festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I, S. 81) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 503) finden Anwendung.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Idar-Oberstein.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Satzung der Stadt Idar-Oberstein über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage (Kanalisationssatzung) i.d.F. vom 01.03.1963 sowie die Änderungs- und Ergänzungssatzungen vom 03.07.1970, 16.11.1970, 28.06.1971,
 2. Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)
 - a) der früheren Gemeinde Enzweiler vom 24.01.1964
 - b) der früheren Gemeinde Georg-Weierbach vom 04.12.1967
 - c) der früheren Gemeinde Göttschied vom 02.11.1967
 - d) der früheren Gemeinde Kirchenbollenbach vom 25.03.1964
 - e) der früheren Gemeinde Mittelbollenbach vom 22.08.1963
 - f) der früheren Gemeinde Nahbollenbach vom 23.08.1963
 - g) der früheren Gemeinde Regulshausen vom 04.06.1963
 - h) der früheren Gemeinde Weierbach vom 19.01.1963
 3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Georg-Weierbach vom 04.12.1967 und die Änderungssatzung vom 28.06.1971.
 4. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Göttschied vom 02.11.1967.
 5. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadtteile Mittelbollenbach und Kirchenbollenbach vom 20.12.1971 und die Änderungssatzung vom 28.06.1971.
 6. Die Gebührenordnung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Nahbollenbach vom 23.08.1963 sowie die Nachträge vom 05.03.1965, 09.03.1966, 03.05.1967 und die Änderungssatzung vom 28.06.1971.
 7. Die Gebührenordnung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Regulshausen vom 04.06.1963 sowie die Änderungssatzungen vom 25.08.1965 und 28.06.1971.
 8. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalisation) der Gemeinde Weierbach vom 18.07.1967 und der Nachtrag vom 26.03.1969.
 9. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Weierbach vom 28.12.1966 sowie die Nachträge vom 05.03.1968, 17.12.1968 und 19.03.1969 und die Änderungssatzung vom 28.06.1971.
 10. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Enzweiler vom 24.01.1964 und die 1. Änderungssatzung vom 19.08.1965.
- (3) Soweit für die erste Herstellung und den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen eine Beitragspflicht aufgrund der in Abs. 2 bezeichneten Satzungen entstanden ist, gilt diese für die Abrechnung des Aufwandes weiter.

Idar-Oberstein, den 09. März 1978

STADTVERWALTUNG IDAR-OBERSTEIN

(Siegel)

gez. K o r b
Oberbürgermeister

H i n w e i s :

10. Änderungssatzung
der Stadt Idar-Oberstein vom 19. Mai 1993
zur
Abwassersatzung

Artikel I

Artikel II

- 1.) ...
- 2.) Zur Anpassung an die neuen Grenzwerte kann die Stadt auf Antrag und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf für Einleitungen, die bereits beim Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, für eine Übergangszeit Ausnahmen von den unter § 5, Abs. 1, Ziffer 1.8 genannten Werten in dem Maße gewähren, dass Übereinstimmung mit der Rechtsverordnung nach § 55 LWG und den danach von der zuständigen Wasserbehörde ergangenen Anordnungen besteht, wobei jedoch mindestens die Grenzwerte nach der bisherigen Festsetzung in der Abwassersatzung einzuhalten sind.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)

unter Berücksichtigung von Änderungen

Stand 01.01.2008

Vorbemerkung

Gemäß § 11 der Satzung der Stadt Idar-Oberstein über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Benutzung vom 09.03.1978 (Abwassersatzung) hat der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein am 30.01.1978 nachstehende "Allgemeine Bedingungen für Abwasser (AEB)" beschlossen. Diese Bedingungen finden Anwendung für alle Grundstücke, von denen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 1 Entsorgungsvertrag

- (1) Der Entsorgungsvertrag verpflichtet die Stadt - Stadtwerke -, nachstehend "Stadtwerke" genannt, die Grundstücke der Anschluss- und Benutzungsberechtigten gemäß § 3 der Abwassersatzung zu den nachstehenden Bedingungen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen und das auf den Grundstücken anfallende Abwasser abzunehmen.
- (2) Die Stadtwerke schließen den Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, bei einer Mehrheit von Eigentümern mit diesen oder einem Bevollmächtigten ab bzw. dem Erbbauberechtigten, Nießbraucher und sonst dinglich Berechtigten. Sie können nach eigenem Ermessen Gewerbetreibende als Vertragspartner zulassen.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Die Wohnungseigentümer sind jedoch verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Absatz (3) gilt sinngemäß, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum oder Eigentum nach Bruchteilen). Der Bevollmächtigte hat die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (5) Jede Abwassereinleitung in das öffentliche Abwassernetz gilt als Anerkennung dieser Entsorgungsbedingungen.

§ 2 Art und Umfang der Entsorgung

- (1) Die Stadtwerke übernehmen die Beseitigung der nach den Bestimmungen der Abwassersatzung eingeleiteten Abwässer zu den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifen. Die Änderung der Tarife ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Stadtwerke nehmen, solange das Vertragsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit die Abwässer ab.
- (3) Sollten die Stadtwerke durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden können, oder aufgrund behördlicher Verfügung an der Sammlung, Ableitung und unschädlichen Beseitigung des Abwassers ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Stadtwerke dürfen ferner die Abnahme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
- (4) Absperrungen werden die Stadtwerke nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen und darüber hinaus bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit bald zu beheben.

- (5) Die Stadtwerke nehmen keine Abwässer ab, die nach § 5 Abwassersatzung wegen schädlicher Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung nicht eingeleitet werden dürfen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Entsorgung muss auf besonderem Vordruck der Stadtwerke mindestens 1 Monat vor Herstellung des Anschlusses gestellt werden und enthalten:
- a) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers (Antragstellers),
 - b) Flur- und Parzellenbezeichnung des anzuschließenden Grundstückes sowie Straße und Hausnummer,
 - c) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Art der befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet werden kann,
 - d) die Beschreibung der Grundstücksentwässerung sowie der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
 - e) die Angabe des Unternehmers, durch den die Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht öffentliche Anlage ist, hergestellt werden soll,
 - f) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers:
 - aa) für den Baukostenzuschuss und sonstiger Kosten nach Maßgabe der AEB aufzukommen und auf Verlangen der Stadtwerke Vorauszahlungen zu leisten,
 - ab) den Stadtwerken zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstückes, die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an das Kanalnetz betroffenen oder zu berührenden Grundstücke, über die Lage von Kabeln und Leitungen jeglicher Art und über Art und Beschaffenheit der Abwässer zu geben bzw. zu beschaffen,
 - ac) die Stadtwerke von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Verlegung der beantragten Leitungen entstehen bzw. entstehen können.
 - g) Anerkennung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.
- (2) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den Stadtwerken einzureichen.
- (3) Auf Anforderung der Stadtwerke sind Ergänzungen zu den Unterlagen sowie bei bereits vorhandenen Anlagen Abwasseruntersuchungsergebnisse vorzulegen. Die Stadtwerke können auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie das wegen des Schwierigkeitsgrades der zu erwartenden Abwässer für erforderlich halten.
- (4) Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Erlaubnis zur Einleitung durch die Stadtwerke, kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes einheitliches Rechtsverhältnis begründet.

§ 4 Verpflichtungen der Grundstückseigentümer

- (1) Grundstückseigentümer, die mit den Stadtwerken in einem Entsorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Abwasserleitungen und den Einbau von Schächten und Anschlusskanäle auf ihren Grundstücken ohne besonderes Entgelt zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden, an den von den Stadtwerken erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl der Stadtwerke nach Aufhören der Einleitung in das Kanalnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind zu allen zweckdienlichen Auskünften im Rahmen der Abwassersatzung und dieser Entsorgungsbedingungen verpflichtet. Sie haben auch bei der Ermittlung der für die Entgeltberechnung erforderlichen Sachverhalte mitzuwirken. Bei ausbleibenden Angaben (insbesondere Ermittlung der befestigten Flächen durch Erhebungsbogen) können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

Werden nachträglich Veränderungen auf dem Grundstück infolge Bebauung, Nutzungsänderung oder Veränderung der befestigten Fläche durchgeführt, so sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, diese ohne Aufforderung den Stadtwerken anzuzeigen.

- (3) Die Abdeckungen von Schächten und ähnlichen Einrichtungen für das angeschlossene Grundstück sind stets frei und sichtbar zu halten.

§ 5 Anschlussleitungen

(aufgehoben)

§ 6 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für den Entwurf und die Ausführung der Grundstücksentwässerung und den Anschluss an die Abwasseranlage gelten die §§ 61 - 64 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), die DIN-Vorschriften, insbesondere die "Technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 und 4261" sowie die sonstigen bauaufsichtlichen Anordnungen und Bedingungen.
- (2) Für die Herstellung, einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. des Kontrollschachtes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Er hat Mängel und Schäden unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Hat ein Grundstückseigentümer ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist dieser daneben verantwortlich.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass weder die Anlagen und Betriebseinrichtungen der Stadtwerke noch die Anlagen Dritter beeinträchtigt werden.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine kontinuierliche Ableitung der Abwässer in die Anlagen der Stadtwerke in frischem Zustand gewährleistet ist. Anlagen, die zunächst das Abwasser sammeln oder auch nur kurzfristig zurückhalten, sodass eine Anfaulung des Abwassers möglich ist, sind nicht statthaft.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen der Abwassersatzung und dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Anlage entstehen; er ist zur umgehenden Meldung und Beseitigung aller Fehler und Mängel verpflichtet.
- (6) Die Stadtwerke können jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den technischen Vorschriften (Abs. 1) entspricht. Wenn der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, so sind die Stadtwerke berechtigt, die Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Die Stadtwerke können bis zur Beseitigung der Mängel die Abnahme der Abwässer einstellen.
- (7) Die Stadtwerke haben das Recht, die Anlagen des Grundstückseigentümers jederzeit zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Die Benutzer haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Den Beauftragten der Stadtwerke ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen während der Tagesstunden ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug ist die Prüfung zu jeder Zeit zulässig und den zur Beseitigung der Gefahr gegebenen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse, Neutralisations-, Entgiftungs- und Abscheideeinrichtungen müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

- (9) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten auch die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung wie z.B. Zisternen und Mulden.

§ 7 Benutzung

(aufgehoben)

§ 8 Haftung, Schadenersatz, Vertragsstrafen

- (1) Schadenersatzansprüche gegen die Stadtwerke sind ausgeschlossen
- a) wegen Einschränkung oder Unterbrechung der Abwasserabnahme oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - b) wegen Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage entstehen,
 - c) bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt wie Hochwässer, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden.
- (2) Für Schäden, die den Stadtwerken entstehen, gilt:
- a) Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der Stadtwerke, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Grundstückseigentümer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Grundstückseigentümer, gleich aus welchen Rechtsgründen, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der Stadtwerke ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, Handwerker u. a..
 - b) Der Grundstückseigentümer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die den Stadtwerken oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 5 der Abwassersatzung genannten Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen. Gleiches gilt für den Fall, dass Heizöl in die Abwasseranlagen gerät.
 - c) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
 - d) Der Grundstückseigentümer hat die Stadtwerke von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er den Stadtwerken zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Entsorgungsbedingungen sind die Stadtwerke außerdem berechtigt, Vertragsstrafen bis zu 250,00 Euro zu erheben.

§ 9 Entgelte, Rechnungslegung und Bezahlung

- (1) Für die Benutzung der Abwasseranlagen werden erhoben:
- a) für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlagen ein Baukostenzuschuss (Ziffer II der Anlage),
 - b) für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen ein Entwässerungsentgelt nach Ziffer I der Anlage für die Schmutzwassereinleitung gemäß den näheren Festsetzungen der Anlage zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen,

- c) für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen ein Entwässerungsentgelt nach Ziffer I der Anlage für die Niederschlagswassereinleitung gemäß den näheren Festsetzungen der Anlage zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen,
- d) für die Herstellung des Anschlusskanals nach § 8a Abs. 8 der Abwassersatzung erfolgt die Abrechnung der Kosten in tatsächlich entstandener Höhe für die Rohrverlegung einschl. Erdarbeiten und Übergabeschacht. Bei nachträglicher Herstellung sind zusätzlich die hierdurch entstehenden Kosten insbesondere für den Straßenaufbruch und die -wiederherstellung zu erstatten.
- (2) Die Einleitungsmenge wird für jedes Grundstück getrennt abgerechnet. Dem Grundstückseigentümer oder Bevollmächtigten wird in der Regel jedes Jahr eine Abrechnung erteilt. Auf die Jahresabrechnung werden Abschlagszahlungen angefordert, die ebenso wie der Abrechnungsbetrag als Bringschuld auf unbarem Zahlungswege, porto- und gebührenfrei an die Stadtwerke zu entrichten sind. Die Stadtwerke dürfen in kürzeren Abständen abrechnen, insbesondere wenn ein Wasserverbrauch von 500 cbm/Monat oder mehr vorliegt.
- (3) Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes ist
- a) nach Abs. 1 Ziffer b) die Wassermenge, die aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen sowie die Wassermenge, die aus eigenen oder fremden Gewinnungsanlagen gewonnen bzw. bezogen worden ist (Frischwassermenge), soweit nicht nachgewiesen wird, dass das Frischwasser nicht den Abwasseranlagen zugeleitet worden ist.

Wird die Wasserverbrauchsmenge berichtet, dann wird auch die Abwassermenge berichtet.

- b) Nach Abs. 1 Ziffer c) die Größe und die Art der befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt den Abwasseranlagen zugeleitet wird oder aufgrund der Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zugeleitet werden kann.

Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die Verhältnisse am 1. Januar des Berechnungsjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstückes im Laufe des Berechnungsjahres, folgt eine zeitanteilige Berechnung.

Die für die Erhebung des Niederschlagswasserentgeltes maßgeblichen Faktoren (Abflussbeiwert C) werden nach DIN 1986 unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgelegt:

Nr.	Art der Flächen	Abflussbeiwert C
1	Wasserundurchlässige Flächen, z. B. Dachflächen, Betonflächen, Rampen, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Schwarzdecken (Asphalt) Pflaster mit Fugenverguss	1,0
	begrünte Dachflächen	
	- für Intensivbegrünung	0,3
	- für Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbaudicke	0,5
2	Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen z. B.	
	- Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten	0,7
	- Flächen mit Pflaster, mit Fugenanteil 15 %, z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner	0,6
	- wassergebundene Flächen	0,5

- (4) Maßgebend für die Berechnung des Schmutzwassers ist der von geeichten Wasserzählern angezeigte Verbrauch. In besonderen Fällen können die Stadtwerke eine Messeinrichtung für die Erfassung der eingeleiteten Abwassermenge verlangen. Der Benutzer ist verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge und für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Der Berechnung von Abschlagszahlungen liegt das Abrechnungsjahr des jeweiligen Verbrauchsbezirks der Wasserversorgung zugrunde. Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge richtet sich nach den Abrechnungszeiten der einzelnen Verbrauchsbezirke. Unterbleiben die Zahlungen nach diesen Fälligkeiten, so werden für jede schriftliche Mahnung oder für jeden Sondergang, der zum Forderungseinzug nötig ist, Mahn- und Bearbeitungskosten nach den Bestimmungen der Anlage erhoben.
- (6) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb von 1 Monat nach Zustellung zu erheben.
- (7) Nicht rechtzeitig gezahlte Rechnungsbeträge können im Verwaltungszwangsverfahren bei-getrieben werden.
- (8) Die Stadtwerke sind berechtigt, vom Grundstückseigentümer eine Vorauszahlung in Höhe eines 3-Monats-Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen, wenn in seiner Person oder nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dafür ein Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in sein bewegliches Vermögen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen an die Stadtwerke in Verzug geraten ist.
- (9) Nach einmaliger schriftlicher Mahnung können sich die Stadtwerke aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Entsorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Abwassereinleitung zusammenhängen. Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben. Die Stadtwerke sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dessen Vollmacht zu prüfen.
- (10) Die Stadtwerke sind berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die Abnahme der Abwässer zu verweigern oder die von den Mietern usw. an den Grundstückseigentümer zu zahlenden Abwasserentgelte direkt einzuziehen. Die Mieter können die Maßnahme nach Satz 1 vermeiden, wenn sie sich verpflichten, sämtliche Entgelte zu bezahlen.
- (11) Die Kostenerstattung für den Anschlusskanal ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10 Beendigung der Entsorgung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen; er kann jedoch von jedem Partner unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Entsorgungsvertrag endet außerdem, ohne dass es einer Kündigung bedarf und soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang der Abwassersatzung dem entgegenstehen, wenn
 - a) der Grundstückseigentümer das auf dem Grundstück stehende Gebäude abreißt und darüber hinaus eine Einleitung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich ist,
 - b) der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Stadtwerke sie aus diesem Grunde von dem Straßenkanal trennen,
 - c) das Eigentum oder das dingliche Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergehen,
 - d) durch Ursachen, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, durch die der Anschluss so weit gebrauchsunfähig wird, die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

- (2) Wird die Einleitung von Abwasser eingestellt, so bleibt der Grundstückseigentümer zur Zahlung sämtlicher Verpflichtungen den Stadtwerken gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstückes von dem Straßenkanal abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn seit länger als 1 Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Nachricht versäumt, bleibt der bisherige Grundstückseigentümer, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers, aus dem Vertrag verpflichtet.
Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich den Stadtwerken gegenüber, die hinsichtlich der Entsorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit den Stadtwerken getroffen wird.
- (5) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abwasserabnahme nach Androhung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer diesen Entsorgungsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen, die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt.
Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke,
 - b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen,
 - c) Beschädigung der den Stadtwerken gehörenden Einrichtungen,
 - d) Nichtausführung einer von den Stadtwerken vertragsgemäß geforderten Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) die widerrechtliche Einleitung, insbesondere in den Fällen, in denen der Anschluss eigenmächtig hergestellt wurde,
 - f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung,
 - g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
 - h) störende Einwirkung der Anlage des Grundstückseigentümers auf die Anlagen anderer Benutzer oder des Abwassernetzes,
 - i) Nichteinhaltung der Verpflichtung für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen,
 - j) Nichtanzeige von Schäden an der Anschlussleitung,
 - k) Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Bedingungen angeordneten Einleitungsverbote.
- (6) Im Wiederholungsfall sind die Stadtwerke außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 10 a Fäkalschlambeseitigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag über die Fäkalschlambeseitigung verpflichtet die Stadtwerke, den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm und das in Gruben gesammelte Abwasser abzunehmen und schadlos zu beseitigen. Der Entsorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer des Grundstückes geschlossen, für das nach § 9 a der Abwassersatzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen gilt der Entsorgungsvertrag mit den durch § 9 a der Abwassersatzung betroffenen Grundstückseigentümer als abgeschlossen.
- (2) Für die Übernahme und Beseitigung des Fäkalschlammes oder Abwassers wird ein Entgelt in Höhe von 36,- Euro je angefangenem m³ erhoben. Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes ist die Menge des abgenommenen Fäkalschlammes oder Abwassers.
- (3) Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gilt Abschnitt III Nr. 1 der Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung (AEB) der Stadtwerke Idar-Oberstein.

- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung zu erheben.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Idar-Oberstein.

§ 12 Änderungsklausel

Diese Vertragsbestimmungen nebst Anlagen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen sind öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, womit sie als zugegangen gelten; sie werden alsdann Vertragsbestandteil, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis gemäß § 10 Abs. 1 gekündigt wird.

§ 13 Verjährung

Bezüglich der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage
zu den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)
der Stadt Idar-Oberstein"

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.04.2020

I. Allgemeine Tarifpreise

Die Stadtwerke übernehmen Abwasser nach folgenden Tarifen:

1. Der Abwasserpreis für die Einleitung von **Schmutzwasser** beträgt je cbm Frischwasser:
(Benutzer des Abwasserrohrnetzes mit Anschluss an eine Sammelkläranlage)

ab:	01.01.05	01.01.08	01.01.09	01.01.10
je cbm	1,83 Euro	1,95 Euro	2,15 Euro	2,40 Euro

Benutzer des Abwasserrohrnetzes, denen ausnahmsweise der Betrieb einer eigenen Hauskläranlage gestattet ist, erhalten eine Reduzierung von 10 % zum allgemeinen Entgelt.

2. Für die Möglichkeit der Einleitung von **Niederschlagswasser** beträgt der jährliche Grundpreis für jedes Grundstück:

ab:	01.01.05	01.01.10
je Grundstück.	30,00 Euro	36,00 Euro

Der Abwasserpreis für die Einleitung von **Niederschlagswasser** von befestigten Flächen beträgt:

ab:	01.01.05	01.01.10
je qm	0,45 Euro	0,50 Euro

3. Ist für ein Grundstück kein Wasserzähler vorhanden, so wird der Berechnung des Abwasserpreises nach Ziffer 1. je Person jährlich eine Wassermenge von 36 cbm zugrunde gelegt. Maßgebend für ein Kalenderjahr ist die Personenzahl, die am 01. Oktober das Grundstück bewohnt.
4. In besonderen Fällen können von den allgemeinen Tarifpreisen abweichend Preise vereinbart werden.
5. Bei Abwassereinleitungen ab 1000 cbm/Jahr mit Abwässern, deren chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert) 1000 mg/l übersteigt, wird zum Schmutzwasserentgelt nach Ziffer 1. Buchst. a) für die Gesamtabwassermenge ein Starkverschmutzungszuschlag nach folgender Formel erhoben:

$$Z = E \cdot \left(\frac{X - 1000}{400} \cdot \frac{30}{100} \right)$$

Die einzelnen Buchstaben und Zahlen der Formel haben folgende Bedeutung:

- Z = Zuschlag zum Abwasserpreis nach Ziffer 1. Buchst. a)
- E = Schmutzwasserentgelt nach Ziffer 1. Buchst. a (= Gesamtentgelt minus Oberflächenwasseranteil)
- X = Mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l gemäß Ziffer 6.
- $\frac{30}{100}$ = Anteiliger verschmutzungsabhängiger Aufwand am Gesamtaufwand der Schmutzwasserbeseitigung
- 400 = CSB-Anteil mg/l pro cbm normal verschmutztem Abwasser

6. Die mittlere CSB-Konzentration des Abwassers eines Starkverschmutzers wird aus mindestens 6 Stichproben pro Jahr, die von den Stadtwerken entnommen und analysiert werden, ermittelt. Es wird das arithmetische Mittel zugrunde gelegt.

Maßgebend für Probeentnahme und Analyse ist das Deutsche Einheitsverfahren.

Die Kosten für Probeentnahme und Analyse sind mit dem Zuschlag zum Abwasserpreis abgegolten.

II. Baukostenzuschuss

1. Zur teilweisen Abgeltung der Aufwendungen für die Herstellung der Abwasseranlagen (Haupt-sammelleitungen und Straßenleitungen) wird ein Baukostenzuschuss erhoben.
2. Der Baukostenzuschuss wird nach Zustandekommen des Entsorgungsvertrages fällig; bei einer Nachveranlagung nach Ziffer 6 nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

(Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist keine Änderung vorgesehen. Eine Berechnung sollte hier unter den gleichen Gesichtspunkten erfolgen wie Veranlagungen zu Beiträgen, d.h. für jedes Grundstück, gleich ob eine Einleitung von Niederschlagswasser tatsächlich erfolgen wird oder auch die Möglichkeit hierzu besteht, ist der Baukostenzuschuss zu zahlen. Es genügt hier die Möglichkeit einer Benutzung der Abwasseranlagen für eine Einleitung von Niederschlagswasser. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich Niederschlagswasser eingeleitet wird; in diesen Fällen unterbleibt lediglich eine Berechnung für die laufende Benutzung.)

3. Der Baukostenzuschuss wird nach der höchstzulässigen Geschossfläche berechnet. Für die Berechnung gilt Folgendes:
 - a) Die Geschossflächenzahl richtet sich grundsätzlich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes; liegt die nach dem Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl unter 0,8, so wird der Berechnung die Geschossflächenzahl 0,8 zugrunde gelegt;
 - b) ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder weist dieser keine Geschossflächenzahl aus, so wird die Geschossflächenzahl nach der überwiegenden Bebauung der benachbarten Grundstücke bestimmt; dabei wird höchstens die sich aus der Baunutzungsverordnung ergebende Geschossflächenzahl, mindestens jedoch 0,8 zugrunde gelegt;
 - c) die höchstzulässige Geschossfläche eines Grundstückes wird ermittelt, indem die Größe des Baugrundstückes mit der festgesetzten Geschossflächenzahl multipliziert wird;
 - d) ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die höchstzulässige Geschossfläche, so wird die tatsächliche Geschossfläche der Berechnung zugrunde gelegt.
 - e) Als Grundstücksfläche gilt
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegende Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück führenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, wobei eine Wegfläche, die lediglich die Verbindung zum bebauten Teil des Grundstückes darstellt, außer Ansatz bleibt.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit der nach Buchst. a) oder b) ermittelten Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

4. Für jeden qm Geschossfläche sind zu zahlen

ab	1.4.2020	1.4.2021	1.4.2022	1.4.2023	1.4.2024	1.4.2025	01.04.2026
qm	4,72 Euro	4,66 Euro	5,17 Euro	6,03 Euro	6,41 Euro	6,67 Euro	6,87 Euro
davon entfällt auf die Oberflächenentwässerung ein Anteil von							
qm	1,86 Euro	1,84 Euro	2,04 Euro	2,38 Euro	2,52 Euro	2,63 Euro	2,71 Euro

5. War für das Grundstück bereits früher ein Beitrag oder ein Baukostenzuschuss gezahlt worden, so gilt Folgendes:
- a) War der Beitrag nach dem Frontmetermaßstab des Grundstückes oder mit mindestens 80 % des der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet, gilt die frühere Zahlung als Veranlagung nach der höchstzulässigen Geschossfläche;
 - b) war der Beitrag
 - aa) pauschal für die Gewährung eines Anschlusses
 - ab) nach der Gebäudegröße oder Gebäudeseite berechnetso gilt das Grundstück als nach der tatsächlichen Geschossfläche veranlagt.
6. Wenn auf dem Grundstück bauliche Veränderungen vorgenommen werden, findet eine Nachberechnung des Baukostenzuschusses statt, wenn
- a) sich die höchstzulässige Geschossfläche gegenüber der berechneten Geschossfläche erhöht hat;
 - b) die tatsächliche Geschossfläche die berechnete Geschossfläche übersteigt.
7. Bei der Nachveranlagung wird
- a) im Falle von Ziffer 6 Buchstabe a) die Differenz zwischen der neuen höchstzulässigen Geschossfläche und der berechneten Geschossfläche
 - b) im Falle von Ziffer 6 Buchstabe b) die Differenz zwischen der neuen tatsächlichen Geschossfläche und der berechneten Geschossfläche zugrunde gelegt.
8. In allen Fällen findet eine Nachberechnung nur statt, wenn mindestens 100 qm Geschossfläche zu berechnen sind. Sind Erweiterungen unberücksichtigt geblieben, weil die Mindestfläche nicht erreicht wurde, werden sie bei späteren Erweiterungen hinzugerechnet. Maßgebend für die Nachberechnung ist der qm-Preis im Zeitpunkt der Heranziehung zum Baukostenzuschuss.
9. Unbeschadet der Ziffern 3 - 8 können die Stadtwerke in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Anwendung des § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 letzter Satz der Abwassersatzung, eine andere Bemessungsgrundlage wählen, die die Besonderheit des Anschlussnehmers, des Anschlusses selbst und die Anforderungen an die Anlagenvorhaltung berücksichtigt.
10. Der Baukostenzuschuss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

III. Zahlungsverzug, Mahnung

1. Wird die Abwasserrechnung, der festgesetzte Abschlag oder die Rechnung über die Fäkalienabfuhr bei Fälligkeit nicht bezahlt, werden für jede Mahnung erhoben:
 - a) Mahnkosten von 4,00 Euro,
 - b) bei Zahlungsverzug über 1 Monat bis 3 Monate:
zuzüglich Verzugskosten von 2 % des Zahlungsrückstandes, mindestens 4,00 Euro,
 - c) bei Zahlungsverzug über 3 Monate:
zuzüglich Verzugszinsen von 1 % pro Monat des Zahlungsrückstandes ab Fälligkeit.

Werden weitere Entgelte mit der Abwasserrechnung oder dem Abschlag gemahnt, wird für die Mahn- und Verzugskosten der gesamte Zahlungsrückstand zugrundegelegt.
2. War die Abwasserannahme aus den unter § 10 Abs. 5 der AEB Abwasser genannten Gründen eingestellt worden, sind für die Wiederöffnung eines gesperrten Anschlusses der dafür erforderliche Arbeitsaufwand, mindestens für eine Arbeitsstunde, zu erstatten.
3. Wird der Baukostenzuschuss oder die Rechnung über die Kostenerstattung für den Anschlusskanal bei Fälligkeit nicht bezahlt, werden Mahnkosten von 4,00 Euro je Mahnung und Rechnung erhoben; daneben sind für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu zahlen.
4. Wird für Baukostenzuschüsse Stundung oder Ratenzahlung zugestanden, so ist die jeweilige Restschuld mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen.

IV. Preisänderungsklausel

Der Baukostenzuschuss nach II. 4 verändert sich zum 01.04. eines Jahres entsprechend der Veränderung des Baupreisindex gegenüber dem Stand vom 01.11. des vorhergehenden Jahres, bezogen auf den Stand vom 01.02.1978. Maßgebend sind die Preismesszahlen für Ortskanäle, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.

V. Entgelte für Fäkalschlamm und Grubenwasser

1. Für die mobile Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Gruben erheben die Stadtwerke Idar-Oberstein Entgelte nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.
2. **Anfahrt-Grundpauschale**
Für jeden Entleerungsvorgang wird für die Bereitstellung des Saugfahrzeugs sowie für die An- und Abfahrt eine Grundpauschale erhoben.

Ab dem 01.04.2026: **125,00 Euro je Entleerungsvorgang**
3. **Mengenentgelt**
Zusätzlich zur Grundpauschale wird für die Abnahme und Behandlung des Abwassers ein mengenabhängiges Entgelt erhoben.

Ab dem 01.04.2026: **36,00 Euro je angefangenen Kubikmeter (m³)**

4. Zusatzleistungen und Erschwernisse

Mehraufwendungen, die über den üblichen Entsorgungsaufwand hinausgehen, werden dem Grundstückseigentümer nach den tatsächlich entstandenen Kosten des von den Stadtwerken beauftragten Unternehmens gesondert in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Saugleitungen mit einer Länge von mehr als 20 Metern,
- Warte- und Standzeiten, soweit diese vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind,
- Sonderreinigungsarbeiten sowie der Einsatz von Spezialgerät bei eingeschränkter Zugänglichkeit.

5. Die Entgelte werden unabhängig von der tatsächlich abgefahrenen Mindestmenge je Entleerungsvorgang erhoben.